

### Das Krankengeld und der Lohnausgleich

#### § 103<sup>258</sup>

(1) Werk tätige, die wegen ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit von der Arbeit befreit sind, erhalten für jeden Arbeitstag ein Krankengeld. Es beträgt 50 Prozent des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes.

(2) Bei stationärer Behandlung wird an Stelle des Krankengeldes

- a) an Werk tätige, die Familienangehörige zu unterhalten haben, Hausgeld in Höhe von 80 Prozent des Krankengeldes gezahlt,
- b) an Werk tätige, die keine Familienangehörige zu unterhalten haben und keinen eigenen Haushalt führen, *Taschengeld*<sup>259</sup> in Höhe von 50 Prozent des Krankengeldes gezahlt,
- c) an Werk tätige, die keine Familienangehörigen zu unterhalten haben, jedoch einen eigenen Haushalt führen, *Taschengeld*<sup>259</sup> in Höhe von 50 Prozent des Krankengeldes gezahlt, solange ein Ausgleich gemäß § 104 gewährt wird. Nach Fortfall der Ausgleichszahlung wird Hausgeld in Höhe von 80 Prozent des Krankengeldes gezahlt.

(3) Bei stationärer Behandlung wegen Arbeitsunfall, Berufskrankheit oder Tuberkulose wird Krankengeld gezahlt. Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten bei stationärer Behandlung Krankengeld.

(4) Krankengeld, Hausgeld und *Taschengeld*<sup>259</sup> wird vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, jedoch längstens bis zur Dauer von 26 Wochen gewährt. Über die 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit hinaus wird Krankengeld gewährt, wenn mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit innerhalb der nächsten 13 Wochen zu rechnen ist. Haus- und *Taschengeld*<sup>259</sup> wird über die 26. Woche hinaus bis zum Ablauf der 52. Woche gewährt, wenn die Arbeitsfähigkeit in dieser Zeit zu erwarten ist. Für Tuberkulosekranke, die sich in stationärer Behandlung befinden, gelten besondere Bestimmungen.<sup>260</sup> Bei Arbeitsunfähigkeit als Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit wird Krankengeld bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder Festsetzung einer Unfallrente gewährt.

#### § 104<sup>261</sup>

(1) Werk tätige erhalten vom Betrieb eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld und 90 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes<sup>262</sup> (Lohnausgleich)

- a) bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit in jedem Kalenderjahr bis zu 6 Wochen,<sup>263</sup>
- b) bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Festsetzung einer Unfallrente,<sup>264</sup>
- c) bei ärztlich angeordnetem Fernbleiben vom Arbeitsplatz wegen Ansteckungsgefahr (Quarantäne).<sup>265</sup>

258. Zur Gewährung von Krankengeld vgl. §§ 28 ff. unter Reg.-Nr. 21 ; Reg.-Nr. 24 und 25.

259. Siehe Anm. 55 zu § 28 unter Reg.-Nr. 21.

260. Vgl. § 32 unter Reg.-Nr. 21.

261. Vgl. VO über Lohnausgleich für Kampfgruppenangehörige vom 22. 12. 1965 (GBI. II 1966 S. 5); VO über die Vergütung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — HochschullehrervergütungsVO (HVO) — vom 6. 11. 1968 (GBI. II S. 1013), § 9.

262. Zur Berechnung des Durchschnittsverdienstes vgl. § 57 unter dieser Reg.-Nr.

263. Vgl. §§ 13 ff. unter Reg.-Nr. 12.

264. Vgl. § 16 unter Reg.-Nr. 12.

265. Vgl. § 17 unter Reg.-Nr. 12.